

## **Merkblatt: Konkurrenz Lohnzuschläge, Nachtarbeit**

### **Konkurrenz Lohnzuschläge**

Ein Arbeitnehmer arbeitet am Sonntag während 11 Stunden. Muss ihm für die 2 Stunden Tagsüberzeit zusätzlich zum Sonntagszuschlag von 50 Prozent auch noch der Überzeitzuschlag von 25 Prozent ausgerichtet werden?

Nein. Zuschläge für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit werden nicht kumuliert. Es gilt der höhere Ansatz (Art. 24 Abs. 1 GAV Personalverleih).

Im konkreten Beispiel bedeutet das, dass die 11 Arbeitsstunden mit einem Lohnzuschlag von 50 Prozent (Sonntagsarbeit) abgegolten werden.

### **Nachtarbeit**

Bei dauernder Nachtarbeit ist ein Zeitzuschlag von 10% auszubezahlen (vgl. Art. 17b Abs. 2 ArG). Wie soll die Kompensation bei im Stundenlohn angestellten Mitarbeitenden praktisch gehandhabt werden?

Gemäss Auskunft des Seco hat der Personalverleiher insoweit zwei Möglichkeiten:

- die betroffenen Mitarbeitenden arbeiten – bei vollem Lohn – 10% weniger (z.B. nur 54 Minuten bei einer voll bezahlten Arbeitsstunde) oder
- der Zeitzuschlag von 10% wird auf ein spezielles Zeitkonto verbucht. Die Mitarbeitenden können dieses Guthaben zu einem späteren Zeitpunkt beispielsweise in Form eines bezahlten freien Nachmittags einlösen oder es sich beim Austritt in Form von Lohn ausbezahlen lassen.

Dübendorf, 18. Oktober 2013

**Bei Fragen steht Ihnen unser Rechtsdienst zur Verfügung: <http://swissstaffing.ch/services/rechtsdienst/>**